



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

09. Jahrgang

Freitag, den 29. November 2024

Nr. 15/2024

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst..... Seite 2
- Bekanntmachung/Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -) Seite 2
- Bekanntmachung/Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark (Hundesteuersatzung - HSS -) Seite 7
- Bekanntmachung/Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -) Seite 10
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2025 Seite 12
- Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr“ Seite 13
- Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-Ost“ in der Gemarkung Kemnitz der Stadt Baruth/Mark Seite 14
- Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-West“ in der Gemarkung Kemnitz der Stadt Baruth/Mark Seite 15
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark Seite 16
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplanes Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark für den Änderungsbereich „Wochenendhausgebiet Radeland Siedlung“ nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 17

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft „Eigenjagdbezirk 1000 Kösters“ in Baruth/Mark Seite 18
- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf Seite 19

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 12.12.2024 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 16.01.2025 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 23.01.2025 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 03.03.2025 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Rechtsprüfungsausschuss**
wird gesondert bekannt gegeben
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 30.01.2025 um 19.00 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2024 wurden die nachfolgenden Sachbeschlüsse gefasst:

- MV 24/002** Die Stadtverordnetenversammlung Baruth/Mark erhält die in der Übersicht aufgelisteten überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen zur Kenntnis
- VV 24/097** Beschluss der Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark rückwirkend zum 01.07.2024
- VV 24/098** Beschluss der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark
- VV24/100** Beschluss der Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark
- VV24/113** Beschluss des am 09.11.2023 gefassten Satzungsbeschluss über die 2. Änderung zum Bebauungsplan „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark mit Stand vom 28.09.2023 auf (VV23/089)
- VV24/115** Beschluss zur Billigung und Offenlage der Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplans „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, dem Bestandsplan und dem Entwicklungskonzept
- VV24/116** Beschluss zur Billigung und Offenlage der Vorentwurfsunterlagen des Bebauungsplans „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-West“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, dem Bestandsplan und dem Entwicklungskonzept
- VV24/117** Beschluss des Vorentwurfs zur Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplans Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark - Energie – für den Änderungsbe- reich „Wochenendhausgebiet Radeland Siedlung“ im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet der Radeland-Siedlung der Stadt Baruth/ Mark vom 15.02.2024 (VV 24/007)
- VV24/118** Beschluss der Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark
- VV24/120** Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Baruth/Mark wie folgt: Der Entwurf der Haushaltssatzung bleibt unverändert
- VV24/121** Beschluss zum Verzicht auf die Aufstellung des Gesamt- abschlusses der Stadt Baruth/Mark
- VV24/122** Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes 2025 der Stadt Baruth/Mark
- VV24/123** Beschluss der Haushaltssatzung 2025
- VV24/124** Beschluss über die Verteilung des Ortsteilbudgets für das Haushaltsjahr 2025

Im Übrigen haben die kommunalen Gremien bis einschließlich dem 19.11.2024 bislang keine weiteren Beschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 19.11.2024

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark (Geschäftsordnung - GeschO -)

vom 07.11.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 07.11.2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

- §1 Stadtverordnete
- §2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
- §3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- §4 Zuhörer
- §5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- §6 Anfragen, Vorschläge und Anregungen in der Stadtverordnetenversammlung
- §7 Sitzungsablauf
- §8 Bild- und Tonaufzeichnungen
- §9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Ver- tagung
- §10 Redeordnung
- §11 Sitzungsleitung
- §12 Abstimmungen
- §13 Befangenheit
- §14 Geheime Wahlen
- §15 Sitzungsniederschrift
- §16 Fraktionen
- §17 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenver- sammlung

- §18 Fachausschüsse
- §19 Verfahren in den Ausschüssen
- §20 Hauptausschuss

Dritter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvor- schriften, Ortsteile

- §21 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften
- §22 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

Vierter Abschnitt Verschwiegenheit, Datenschutz und Schlussbestimmungen

- §23 Verschwiegenheitspflicht
- §24 Datenschutz
- §25 Datenverarbeitung
- §26 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs.1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverord- netenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Fall der Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverord- netenversammlung den Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2**Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wird durch deren Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter - mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, schriftlich einberufen. Im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes erfolgt die Einladung auf elektronischem Wege. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am siebten Tage vor der Sitzung im elektronischen Sitzungsdienst freigegeben ist.
- (2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, Einladungen und Vorlagen mittels eines passwortgeschützten Zugangs im Ratsinformationssystem (Gremieninformationssystem) abzurufen. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 kann die Einladung schriftlich auf dem Postweg übermittelt werden, wenn eine Übermittlung auf elektronischem Wege nicht möglich ist; in diesem Fall gilt die Einladung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie am achten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist.
- (3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Werktage abgekürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3**Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In der Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der regelmäßigen Ladungsfrist

1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten
oder
2. einer Fraktion
oder
3. vom Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll schriftlich erfolgen. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind Vorschläge bei Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor der Behandlung einer Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.
- (4) Die Absetzung von Tagesordnungspunkten bedarf eines Beschlusses der einfachen Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme nach Absatz 1 oder 2 veranlasst hat.
- (5) Zu jeder Tagung soll die Presse eingeladen werden.

§ 4**Zuhörer**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal ausgewiesen werden.

§ 5**Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die nach der jeweils geltenden Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark und der jeweils geltenden Einwohnerbeteiligungssatzung

der Stadt Baruth/Mark durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll zwanzig Minuten nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten Betroffene oder Sachverständige anzuhören, so ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6**Anfragen, Vorschläge und Anregungen in der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Anfragen, Vorschläge und Anregungen, welche in der Stadtverordnetenversammlung vorgebracht werden, müssen kurz und sachlich formuliert sein.
- (2) Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, so ist diese in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall entscheiden, eine Frage nicht zu beantworten. Die Frage ist nicht zu beantworten, wenn dem gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 7**Sitzungsablauf**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sollen grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt werden:
 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit;
 2. Mitteilungen;
 3. Einwohnerfragestunde;
 4. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S.2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung;
 5. Feststellung der Tagesordnung;
 6. Behandlung von Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
 7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung;
 8. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der letzten Sitzung;
 9. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung;
 10. Schließung der Sitzung.

§ 8**Bild- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. -übertragungen der öffentlichen Sitzung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind nur mit Zustimmung aller Stadtverordneten zulässig. Das Recht Dritter am eigenen Bild bleibt unberührt.
- (2) Von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sind zulässig, soweit die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen dies erlauben. Die Urheberrechte der Aufzeichnungen verbleiben bei der Stadt Baruth/Mark; eine Weiterverwendung der Aufzeichnungen ist untersagt.
- (3) Die Aufzeichnungen i.S.d. Abs. 2 werden auf einer öffentlichen Internetplattform zeitlich begrenzt zugänglich gemacht. Die Aufzeichnungen sind bis zur jeweils darauffolgenden Sitzung zugänglich und werden am Tag nach dieser Sitzung gelöscht.
- (4) Bildaufzeichnungen und Bildübertragungen i.S.d. vorstehenden Absätze sind so vorzunehmen, dass keine Dritten (bspw. Bürgerinnen und Bürger, Verwaltungsmitarbeiter/innen, weitere Gäste) mitgefilmt werden. Etwas anderes gilt, wenn diese vorher ihr Einverständnis in die Aufzeichnung bzw. Übertragung erklärt haben.
- (5) Zur Erleichterung der Fertigung einer Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Gemäß § 42 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf sind sie nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.“

§ 9**Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 1. durch Entscheidung in der Sache abschließen
 - oder
 2. verweisen
 - oder
 3. ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Ein Antrag auf namentliche Abstimmung geht einem Antrag auf Durchführung der geheimen Wahl vor.
- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll 15 Minuten nicht übersteigen.
- (5) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10**Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecher erfolgen, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.
- (4) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 11**Sitzungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 12**Abstimmungen**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordneten-

versammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

1. dem Antrag zustimmen
 2. den Antrag ablehnen
 - oder
 3. sich der Stimme enthalten.
- Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stadtverordneten oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
 - (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat derjenige Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
 - (4) Aufgrund des Antrags, der mit der Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
 - (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor den Sachanträgen behandelt werden.

§ 13**Befangenheit**

- (1) Muss ein Stadtverordneter annehmen, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann der Stadtverordnete sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Stadtverordneter gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Stadtverordnetenversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 14**Geheime Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen der Stadtverordnetenversammlung ist aus ihrer Mitte ein aus mindestens drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis bekannt.

§ 15**Sitzungsniederschrift**

- (1) Der Bürgermeister ist für die Sitzungsniederschrift verantwortlich. Er bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Niederschriften für die Stadtverordnetenversammlung sowie den Hauptausschuss werden als Verlaufsprotokolle, die Niederschriften der weiteren Ausschüsse als Ergebnisprotokolle geführt.
- (3) Das Verlaufsprotokoll dient der knappen und sachlichen Zusammenfassung der Gremiumssitzung. Die Diskussionsbeiträge werden in indirekter Rede wiedergegeben. Im Unterschied zum Ergebnisprotokoll werden die Inhalte der Reden und Diskussionen der Teilnehmer wiedergegeben, da nachvollziehbar bleiben soll, was in der Sitzung behandelt wurde und wie sich die Teilnehmer äußerten. Im Gegensatz zum Wortprotokoll wird der Verlauf jedoch nur sinngemäß zusammengefasst, so dass der

innere Aufbau und der Austausch von Argumenten sowie die gegebenenfalls gefundene Entscheidung vom Leser insgesamt nachvollzogen werden können. Es muss daher enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 2. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und unentschuldigt abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung;
 3. Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen;
 4. die Tagesordnung;
 5. Anfragen;
 6. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse;
 7. die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen;
 8. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs.2 BbgKVerf;
 9. den sonstigen Inhalt der Reden und Diskussionen der Teilnehmer in sinngemäßer Zusammenfassung.
- (4) Das Ergebnisprotokoll zeichnet Inhalte und Beschlüsse der Gremiumssitzung auf. Im Unterschied zum Verlaufsprotokoll werden nicht die einzelnen Reden und Diskussionsbeiträge wiedergegeben, sondern diese werden zu Kerninhalten zusammengefasst. Es muss daher gemäß § 42 Abs. 1 BbgKVerf enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Sitzung;
 2. die Namen der Teilnehmer;
 3. die Tagesordnung;
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 5. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.
- (5) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. Diese Protokolle umfassen auch den öffentlichen Sitzungsteil.
- (6) Die Sitzungsniederschrift soll möglichst zeitnah erstellt werden. Es ist angestrebt, dass der Entwurf der Niederschriften der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse bis zur jeweils nächsten Stadtverordnetenversammlung vorliegt. Der Entwurf der Niederschrift wird in das interne Ratsinformationssystem (Gremieninformationssystem) eingestellt. Über die Einstellung erhalten die Stadtverordneten eine kurze Information.
- (7) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Stadtverordneten zuzuleiten.
- (8) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammenfassenden Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark“ veröffentlicht wird.

§ 16

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 S.1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörigen Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann diese nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 18

Fachausschüsse

- (1) Neben dem Hauptausschuss bildet die Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs.1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
 1. Bauausschuss
 2. Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur
 3. Rechnungsprüfungsausschuss
 4. Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU
- (2) Die Zahl der Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss beträgt vier, und in den übrigen Ausschüssen fünf.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in den Bauausschuss, den Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur sowie den Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU vier sachkundige Einwohner.
- (4) Allen Stadtverordneten und Ortsvorstehern, welche dem jeweiligen Ausschuss nicht angehören, ist von der Einladung und Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben.

§ 19

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang gemäß § 11 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs.3 S.2 BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs.2 Nr.1 BbgKVerf und § 35 Abs.1 S. 2 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

§ 20

Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an jedem zweiten Donnerstag des Monats zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern des Hauptausschusses mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.
- (3) Ladungen und Tagesordnung sind auch den übrigen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten fristgerecht zuzuleiten.
- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung der Rechte Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Dritter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 21

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Ersten Abschnittes sind entsprechend auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 22

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern des Ortsbeirates mindestens

sieben Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am neunten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf volle drei Tage verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs.1 S.1 BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs.1 S.2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Tag der Sitzung
 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates
 - oder
 2. vom Bürgermeister
 dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.
- (5) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Beratung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1,4 sowie 6 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (7) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die die Belange seines Ortsteils berühren.

Vierter Abschnitt Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz und Schlussbestimmungen

§ 23

Verschwiegenheitspflicht

Die in nichtöffentlicher Sitzung besprochenen Sachverhalte sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu wahren. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft das jeweils zuständige kommunale Gremium (Stadtverordnetenversammlung, Ausschuss oder Ortsbeirat) geeignete Maßnahmen.

§ 24

Datenschutz

- (1) Die Stadtverordneten und Ausschussmitglieder, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 25

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadtverordneten und Ausschussmitglieder sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ablauf bzw. Niederlegung des Mandats.
- (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürger-

meister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg).

- (3) Bei einem Ausscheiden aus der Stadtverordnetenversammlung oder einem Ausschluss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Baruth/Mark, den 07.11.2024



Ilk
Bürgermeister

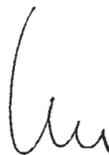


Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Geschäftsordnung der Stadt Baruth/Mark vom 07.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 07.11.2024



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark (Hundesteuersatzung - HSS -) 08.11.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung
- §2 Steuermaßstab und Steuersätze
- §3 Steuerbefreiung
- §4 Steuerermäßigung
- §5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)
- §6 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- §7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- §8 Sicherung und Überwachung der Steuer
- §9 Ordnungswidrigkeiten
- §10 Datenschutz
- §11 Inkrafttreten

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsabteilung der Stadt Baruth/Mark gemeldet und bei einer von der Ordnungsabteilung bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Nr. 1
Die Steuer beträgt in der Stadt Baruth/Mark bis zum 31.12.2024 jährlich wenn:

a) nur ein Hund gehalten wird	30,00 €,
b) zwei Hunde gehalten werden	45,00 € je Hunde,
c) drei und mehr Hunde gehalten werden	60,00 € je Hund.

Nr. 2

Ab dem 01.01.2025 beträgt die Steuer in der Stadt Baruth/Mark jährlich:
50,00 € je gehaltenen Hund.

- (2) Nr. 1
Der Steuersatz beträgt für Hunderassen und -gruppen bis zum 31.12.2024, die als gefährliche Hunde i. S. d. § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24. Juni 2024 (GVBl. II/24, Nr. 42) in der aktuellen Fassung gelten, wenn:

- | | |
|--|--------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 200,00 €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 250,00 € je Hunde, |
| c) drei und mehr Hunde gehalten werden | 300,00 € je Hund. |

Nr. 2

Der Steuersatz beträgt für Hunderassen und -gruppen ab dem 01.01.2025, die als gefährliche Hunde i. S. d. § 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehV) vom 24. Juni 2024 (GVBl. II/24, Nr. 42) in der aktuellen Fassung gelten,

250,00 € je gehaltenen Hund

Als gefährliche Hunde gelten danach:

1. die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 3. die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen, reißen oder
 4. die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefährdender Weise angesprungen haben.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 3 und 4 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Dazu kann sie auf Kosten der Halterin oder des Halters ein Veterinäramt oder eine andere geeignete sachverständige Person mit der Begutachtung beauftragen. Die Feststellung ist zuzustellen.
- (6) Hat der Hundehalter im Einzelfall der Stadt Baruth/Mark den Nachweis nach Abs. 5 erbracht, so gelten die unter Abs. 1 genannten Steuersätze.
- (7) Für gefährliche Hunde nach Absatz 2 finden die Steuerbefreiungs- und Steuerermäßigungstatbestände der §§ 3 und 4 keine Anwendung.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Baruth/Mark aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für Hunde,
 - a) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen,
 - b) die als Gebrauchshunde zur Bewachung von Viehherden benötigt und ausschließlich zu diesem Zweck im Rahmen der Berufsausübung (z.B. Schäfer, Landwirte,) gehalten werden, in der erforderlichen Anzahl;
 - c) die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, darunter fallen z. B. Diensthunde der Polizei und des Zolls,
 - d) die die Rettungshundeprüfung bestanden haben und mit ihren Führern, die Helfer einer Zivilschutz- oder Katastrophenschutzeinheit sind, jederzeit für Einsätze zur Verfügung stehen,
 - e) die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die jagdliche Brauchbarkeit des Hundes ist nachzuweisen gemäß der Verordnung über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdgebrauchshunden in Brandenburg (Jagdgebrauchshundeverordnung - JagdHBV), die vom Hundehalter aus einem Tiersylheim eines Tierchutzvereins übernommen werden, wird eine Steuerfreiheit
 - f)

für die Dauer eines Jahres nach Abschluss eines Tierübereignungsvertrages/ Tierschutzvertrages gewährt. Der Hundehalter hat in diesem Fall der steuerfestsetzenden Behörde den Tierübereignungsvertrag/ Tierschutzvertrag vorzulegen.

- (3) Die Steuerbefreiung gemäß Absatz 2 Buchstabe a) wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung zum Assistenzhund geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern. Ein Assistenzhund ist ein Hund, der ganz bestimmte Aufgaben eines Menschen mit körperlicher Behinderung übernimmt und somit hilft, seinen Alltag zu bewältigen. Dazu gehören z. B. Blindenführhunde, Behinderten-Begleithunde, Hunde für gehörlose Menschen und sogenannte Epilepsiehunde. Die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 4

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag bei der Stadt Baruth/Mark auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 zu ermäßigen für:
- Hunde, die zur Bewachung von Einzelwohngebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
 - Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 m Luftlinie entfernt liegen,
 - Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden in einer Splittersiedlung erforderlich sind, unter Splittersiedlungen fallen max. 3 aneinander liegende mit einem Wohnhaus bebaute und bewohnte Grundstücke, die mindestens 1000 m Luftlinie von dem nächstem im Zusammenhang bebauten Ortsteil entfernt liegen.
 - Hundehalter, die Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten, nach dem Sechsten, sowie nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch haben, sofern keine weitere Person im Haushalt berufstätig ist.
- (2) Liegt die Voraussetzung für eine Steuerermäßigung vor, wird diese für nur einen Hund pro Haushalt gewährt. Die Prüfung obliegt der Stadt Baruth/Mark.
- (3) Eine Steuerermäßigung ist ausgeschlossen für gefährliche Hunde gemäß § 2 Abs. 2.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 4 werden gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Baruth/Mark (Abteilung Steuern) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Dem schriftlichen Antrag auf eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen erforderlich sind. Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Vorlage aller abgeforderten Unterlagen. Die Steuervergünstigung kann frühestens ab Antragstellung und dem Zeitpunkt des Vorliegens aller erforderlichen Unterlagen gewährt werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Baruth/Mark schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.
- (2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

- (3) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen nach § 1 Abs. 2 Satz 4 mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.
- (4) In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (5) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (6) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Veräußerung oder Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats in dem die schriftliche Abmeldung bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark eingeht. In diesem Zusammenhang wird auf § 8 Abs. 2 hingewiesen.
- (7) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Baruth/Mark endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt. In diesem Zusammenhang wird auf § 8 Abs. 2 hingewiesen.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird am 1. Juli jeden Jahres für das Kalenderjahr fällig.
- (3) Entsteht die Steuerpflicht nach diesem Zeitpunkt, so ist die Steuer für die steuerpflichtigen Monate bis zum Ende des Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (4) Wird die Steuer für zurückliegende Steuerjahre erhoben, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Ab einer Jahressteuer von 200,00 € kann auf schriftlichen Antrag die halbjährliche Zahlweise zu den Fälligkeitsterminen 15.02. und 15.08. gewählt werden.
- (6) Bis zum Zugehen eines neuen Abgabenbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus, zu dem im Abgabenbescheid genannten Fälligkeitstermin/ Fälligkeitsterminen, weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Fälligkeitszeitraumes und wird dies dem Steueramt gemäß § 8 Abs. 2 rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, so sind die für die Zeit nach dem Ende der Steuerpflicht bereits geleisteten Zahlungen zu erstatten.
- (7) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme - oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Baruth/Mark schriftlich anzumelden. Für die Anmeldung ist ausschließlich das von der Stadt Baruth/Mark vorgegebene Formular für die Hundesteueranmeldung zu verwenden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. In den Fällen des § 6 Abs. 5 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von drei Monaten, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Baruth/Mark weggezogen ist, bei der Stadt Baruth/Mark schriftlich abzumelden. Nach Ablauf die-

ser Frist endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in der die Abmeldung bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark eingeht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere im Gemeindegebiet wohnende Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person mitzuteilen.

- (3) Die Stadt Baruth/Mark übersendet mit dem Steuerbescheid für jeden Hund eine unbefristete nummerierte Hundesteuermarke. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Baruth/Mark die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Die insoweit entstehenden Kosten bemessen sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Baruth/Mark in der jeweils geltenden Fassung und sind von dem, nach § 1 dieser Satzung Verantwortlichen zu tragen. Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Baruth/Mark zurückzugeben.
- (5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Baruth/Mark auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Baruth/Mark übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung (AO)). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Baruth/Mark nicht vorzeigt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 auf Nachfrage des Beauftragten der Stadt Baruth/Mark vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 6 die von der Stadt Baruth/Mark übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 15 Abs. 3 KAG in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 2 können mit einem Bußgeld bis zur Höhe des in § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 10

Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung des Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG in Verbindung mit §§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 93 AO sowie Art. 13 und 14 DSGVO zulässig:
 - a) die Angaben zu Ihrer Person (Vorname und Name, Wohnanschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mail-Adresse);
 - b) Angaben zu Ihrem Hund/ Ihren Hunden, welchen/ welche Sie bei uns angemeldet haben;
 - c) Daten zur Zahlungsabwicklung, die Sie uns ggf. über ein SEPA-Lastschriftmandat zur Verfügung gestellt haben sowie
 - d) Daten, die wir ggf. anlassbezogen von Meldebehörden, der Polizei, dem Veterinäramt oder anderen Ordnungsbehörden oder der Stadtkasse erhalten oder anfordern.

Die Daten werden in einer elektronischen Datenbank verarbeitet. Alle Bescheide, sowie Schriftverkehr oder Vermerke, die in der Kommunikation mit Ihnen oder anderen Stellen anfallen, werden in einer Papierakte geführt, elektronische Dokumente werden in einer Dateiablage gespeichert.

Ihre Adress- und Zahlungsdaten geben wir an die Stadtkasse weiter, die die Zahlungen abwickelt und ggf. Außenstände betreibt. Für Strafverfahren, Bußgeldverfahren u. a. erteilen wir Auskünfte an Berechtigte.

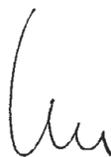
Wir speichern Ihre Daten so lange, wie sie für die Besteuerung oder sich daraus ergebene Verfahren nötig sind, das sind in der Regel 10 Jahre.
- (2) Bei vorliegendem Einverständnis unter Beachtung der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie den diesbezüglichen nationalen rechtlichen Bestimmungen zudem auch die Kontodaten bei Erteilung eines Dauerauftrages/einer Einzugermächtigung.
- (3) Personenbezogene Daten werden dürfen zudem verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung der Mitwirkungs- und Nachweispflichten nach den §§ 3 und 8 dieser Satzung sowie nach der Hundehalterverordnung erforderlich ist.
- (4) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer verarbeitet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

Baruth/Mark, den



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Baruth/Mark (Hundesteuersatzung - HSS -) vom 08.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils

geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark (Zuständigkeitsordnung - ZustO -) vom 07.11.2024

Aufgrund § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 07.11.2024 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Zuständigkeitsordnung regelt Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung, der gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark gebildeten ständigen Ausschüsse sowie des Bürgermeisters, soweit diese nicht durch Gesetz oder Hauptsatzung bereits bestimmt sind.
- (2) Für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind und für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse nicht zuständig.
- (3) Der Hauptausschuss hat Entscheidungsbefugnis gemäß § 50 BbgKVerf. Der Werksausschuss hat Entscheidungsbefugnis gemäß § 7 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark.
- (4) Den übrigen Ausschüssen obliegt, unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen, die Beratung aller - ihre Aufgabenbereiche betreffenden - Angelegenheiten.

§ 2

Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in Angelegenheiten gemäß § 28 BbgKVerf in Verbindung mit § 6 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark. Daneben entscheidet sie über Angelegenheiten, die ihr übertragen oder die sie an sich gezogen hat (§§ 28 Abs.3 und 50 Abs.3 BbgKVerf).

§ 3

Zuständigkeit des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm auf Grund § 50 BbgKVerf zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegt es ihm
 1. die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen;
 2. im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung zu entscheiden.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung, die hinsichtlich ihrer Bedeutung und politischer und wirtschaftlicher Beziehung für die Stadt keinen Stadtverordnetenbeschluss erfordern und die auch nicht zu den der Stadtverordnetenversammlung zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 28 Abs. 2 BbgKVerf) gehören.
- (3) Der Hauptausschuss ist Vergabeausschuss. Ihm obliegt die Entscheidung über
 1. die Vergabe von Bauleistungen nach der VOB/A zwischen 35.000,00 € und 60.000,00 € netto sowie
 2. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen - einschließlich Planungsleistungen - nach der UVgO, soweit der Wert 20.000,00 € netto überschreitet und 35.000,00 € netto nicht unterschreitet.
- (4) Dem Hauptausschuss obliegt zudem die Entscheidung über
 1. Stundungen zwischen 10.000,00 € und 18.000,00 €;
 2. befristete Niederschlagungen zwischen 5.000,00 € und 10.000,00 €;
 3. unbefristete Niederschlagungen zwischen 10.000 € und 15.000,00 € und
 4. Erlasse zwischen 3.000,00 € und 5.000,00 €;
 5. den Kauf von Vermögensgegenständen zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto.
- (5) Der Hauptausschuss berät über
 1. grundsätzliche Entwicklungsabsichten der Stadt;
 2. die Aufstellung des Ergebnis- und Finanzhaushaltes;
 3. die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter;
 4. den An- und Verkauf von Vermögensgegenständen (insb.

- Grundstücken), die Bestellung von Erbbaurechten und Grundstücksbelastungen;
5. die Zustimmung zur Ausübung von Vorkaufsrechten;
 6. die Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und kommunalen Gebäuden;
 7. Sicherheit, Ordnung und Katastrophenschutz;
 8. Rechtsmittel gegen kommunale Wahlentscheidungen;
 9. Allgemeine Fragen der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung sowie Ansiedlungspolitik;
 10. die Beteiligungen an Unternehmen;
 11. die Beratung von Entwicklungskonzeptionen, die Auswirkungen auf Unternehmen der Wirtschaft haben;
 12. die nachhaltige Entwicklung der Stadt.

§ 4

Ständige Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 BbgKVerf ständige Ausschüsse (Fachausschüsse). Anzahl und Bezeichnung der Ausschüsse regelt § 8 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark, Mitgliedsstärke und Verfahren sind in der Geschäftsordnung der Stadt Baruth/Mark bestimmt.
- (2) Die ständigen Ausschüsse der Stadt haben eigene fachliche Verantwortungsbereiche, die in den nachfolgenden Regelungen näher bestimmt sind. Sie sind in ihrem Verantwortungsbereich sachverständig und geben der Stadtverordnetenversammlung und den beschließenden Ausschüssen Beschlussempfehlungen.
- (3) In Fällen der Übertragung einer umfangreichen Komplexaufgabe an mehrere Ausschüsse entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Zuweisung von Teilverantwortung und Federführung.
- (4) Ausnahmsweise kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Thema auf die Tagesordnung eines Fachausschusses gesetzt werden, dass in die originäre Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses fällt.

§ 5

Zuständigkeit des Bauausschusses

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Bauausschusses gehören:

1. städtebauliche Rahmenpläne, Bauleitplanung, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Maßnahmen des Stadtbbaus und der Stadtsanierung sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
2. die Stadt- und Dorfentwicklungsplanung, städtebauliche und Erschließungsverträge;
3. die Stellungnahmen zur Landes-, Regional- und Kreisplanung;
4. die städtische Investitionsplanung;
5. die Beratung der Satzungen für Erschließung; Straßenausbau und Kostenerstattung;
6. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie für die unter 1. genannten Belange von Bedeutung sind;
7. städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen;
8. die Beratung über den baulichen Zustand der öffentlichen Gebäude im Eigentum der Stadt;
9. die Beratung örtlicher Bauvorschriften;
10. die Beratung stadtbildprägender Neu- und Umbauten;
11. die Errichtung oder Restaurierung von Denkmälern.
12. die Beratung zu Schwerpunkten der ländlichen Entwicklung;
13. die Energiegewinnung im Stadtgebiet;
14. die Flächennutzung durch Strukturmaßnahmen.

§ 6

Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur gehören:

1. die Entwicklung, Planung und bauliche Maßnahmen der Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen und Schulen sowie Sport- und Kulturstätten in städtischer Trägerschaft,
2. die Beschaffung von Ausstattung, soweit es sich um investive Maßnahmen handelt,
3. die Festlegung des Schulbezirks der Grundschule,
4. die Beratung von Satzungen und Ordnungen, die Kinder-, Jugend- und Schuleinrichtungen betreffen,

5. die der Stadt Baruth/Mark als Schulträger kraft Gesetzes gegenüber Dritten zustehenden Beteiligungsrechte und Befugnisse,
6. die Festlegung der Grundsätze der Bildungs-, Sport- und Kulturförderung,
7. Förderung und Entwicklung des Tourismus und des touristischen Leitbildes,
8. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung von Bildung, Sport und Kultur und Tourismus;
9. die Nutzung von Gebäuden in kommunalem Eigentum zu einem sozialen Zweck und Übergabe von Gebäuden an freie Träger zur Nutzung zu einem sozialen Zweck bzw. bei Änderung des sozialen Zwecks;
10. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel zur Förderung sozialer Einrichtungen und gemeinnütziger Vereine.

§ 7

Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses

Zum fachlichen Verantwortungsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses gehören:

1. die Stellungnahme zu Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamtes und anderer externer Prüfungen;
2. die Aufgabenwahrnehmung entsprechend der gesetzlichen Rechte und Pflichten.

§ 8

Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen.
- (2) Über die Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des Werkleiters fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Dies sind gemäß § 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark:
 1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall zwischen 25.000 € und 50.000 € liegt;
 2. Vergaben mit einem Wert zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € nach VOB/A;
 3. Vergaben mit einem Wert zwischen 10.000,00 € und 25.000,00 € nach VOL/A;
 4. Vergaben mit einem Wert zwischen 10.000,00 € und 25.000,00 € für geistige Leistungen z.B. nach HOAI;
 5. Stundung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Eigenbetrieb zwischen 2.000,00 € und 10.000,00 €;
 6. Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes zwischen 1.000,00 € und 5.000,00 €;
 7. Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes zwischen 500,00 € und 2.500,00 €;
 8. Aufnahme von Darlehen, sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Betrag zwischen 10.000,00 Euro und 50.000,00 € liegt.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gemäß § 16 Abs. 3 EigV der Zustimmung des Werksausschusses.

§ 9

Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen neben den, ihm durch die Kommunalverfassung und durch die Hauptsatzung übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, die nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ausschüsse oder der Stadtverordnetenversammlung fallen, sowie alle Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind insbesondere:
 1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Verordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Verwaltungsgeschäfte;
 2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welches in Durchführung bundesrechtlicher-, landesrechtlicher - oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben ist;
 3. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Streitwert bis zu 10.000,00 €;
 4. die Annahme und Abgabe von Löschungsbewilligungen;

5. die Annahme und Abgabe von Stillhalteerklärungen;
 6. die Annahme und Abgabe von Rangrücktrittserklärungen;
 7. der Verzicht auf die Ausübung des städtischen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. Baugesetzbuch.
- (2) Der Bürgermeister kann die Befugnisse auf nachgeordnete Be-
dienstete übertragen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung
in Kraft.

Baruth/Mark, den 07.11.2024

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Zuständigkeitsordnung der Stadt Baruth/Mark vom
07.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baruth/Mark, den 07.11.2024

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2025 vom 19.11.2024

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 13.206.400 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 22.485.900 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 12.000 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 12.000 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 15.794.700 € |
| Auszahlungen auf | 24.849.500 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes ent-
fallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.136.800 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.843.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.943.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.657.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	714.500 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	348.400 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförde-
rungsmaßnahmen werden auf 714.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung
von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsför-
derungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 €
festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, werden in einer gesonderten
Satzung festgesetzt.

**Es ist anzumerken, dass nach Abschluss der Grundsteuerre-
form die Steuersätze für Grundsteuern neu berechnet und für
2025 festgesetzt werden.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwen-
dungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung an-
gesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen,
ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im
Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € fest-
gesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige
Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung
der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 25.000 €
festgesetzt.

Für zusätzliche Zuweisungen vom Bund, Land oder Kreis kann
der über- und außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in
voller Höhe vom Kämmerer zugestimmt werden. Über die Lei-
stung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen aus
Gewerbsteuerumlage in Folge von Mehrerträgen/Mehreinzah-
lungen aus Gewerbesteuer entscheidet der Kämmerer.
Über nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Zusammen-
hang mit der Erstellung des Jahresabschlusses entscheidet unab-
hängig von ihrer Höhe der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplanes zu erwartenden Fehlbetrages um 250.000 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 € festgesetzt.

Baruth/Mark, den 19.11.2024

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Baruth/Mark für das Haushaltsjahr 2025 vom 07.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes und des Haushaltssicherungskonzeptes liegt gemäß § 67 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl./14, [Nr. 32]) § 11 Abs.3 der Hauptsatzung der Stadt Baruth/Mark (Hauptsatzung – HS -) vom 06.11.2014 zur Einsichtnahme vom

09.12.2024 bis einschließlich dem 31.12.2024

Im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag: 7.30 Uhr bis 12.00 und von 13.00 bis 16.30 Uhr
Dienstag: 7.30 Uhr bis 12.00 und von 13.00 bis 16.30 Uhr
Donnerstag: 7.30 Uhr bis 12.00 und von 13.00 bis 18.30 Uhr
Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile gemäß § 74 BbgKVerf. Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde hat mit Bescheid vom 19.11.2024, AZ 15 31 03.11.1/24 die Haushaltssatzung 2025 der Stadt Baruth/Mark genehmigt.

Baruth/ Mark, den 19.11.2024

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr“

Nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz-SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übermittlung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 (1) des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Anträge zu den Widersprüchen der Auskunftserteilung/Datenübermittlung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark oder auf unserer Homepage <http://www.stadt-baruth-mark.de> unter Verwaltung/Bürgerbüro/Antrag auf Übermittlungssperre gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) erhältlich.

Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)

Dienstag 07:30 - 12:00 und 13:00 - 16:30 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Baruth/Mark, 04.11.2024

gez. Ilk
Bürgermeister

**Bekanntmachung
über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1
Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplans
„Freiflächensolaranlagen Kemnitz-Ost“ in der Gemarkung
Kemnitz der Stadt Baruth/Mark**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 7. November 2024 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-Ost“ in der Gemarkung Kemnitz gebilligt und zur Veröffentlichung beschlossen (VV 24/115).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 93, Flur 2 in der Gemarkung Kemnitz. Das Plangebiet hat eine Größe von 38,54 Hektar.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets sind der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach Maßgabe der §§ 2 bis 4c Baugesetzbuch.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-Ost“ soll der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vorangebracht werden. Dies ist ein Beitrag, den im „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 deutlich angehobenen Ausbaukorridor für Solaranlagen von mindestens 215 Gigawatt im Jahr 2030 zu erreichen. Aktuell sind ca. 63 Gigawatt installiert.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und die Begründung werden im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können während der Dauer der Veröffentlichung (Veröffentlichungsfrist) vom

2. Dezember 2024 bis einschließlich 10. Januar 2025

unter der Internet-Adresse:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen>
eingesehen werden.

Zusätzlich stehen die Unterlagen auch über das zentrale Landesportal des Landes Brandenburg unter

<https://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die veröffentlichten Planunterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch zur Einsicht bei der Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden ausgelegt:

Montag - Dienstag: 7.30 – 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 16.30 Uhr

Donnerstag: 7.30 – 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr

Sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an paul@stadt-baruth-mark.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege z. B. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark (Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt, entnommen werden.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und werden veröffentlicht:

1. Bebauungsplan-Vorentwurf vom 24. September 2024
2. Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf vom 24. September 2024
3. Grünordnungsplan: Bestandsplan vom 29. Juli 2024
4. Entwicklungskonzept vom 10. September 2024

Baruth/Mark, den 14.11.2024

Ilk
Bürgermeister



Siegel



Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (Plangrundlage: © Geobasisdaten der LGB: GeoBasis-DE/LGB)



Abbildung 2: Übersichtskarte zur Lage der Plangebiets der Bebauungspläne „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-Ost“ und „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-West“

**Bekanntmachung
über die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1
Baugesetzbuch zum Vorentwurf des Bebauungsplans
„Freiflächensolaranlagen Kemnitz-West“ in der Gemarkung
Kemnitz der Stadt Baruth/Mark**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 7. November 2024 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-West“ in der Gemarkung Kemnitz gebilligt und zur Veröffentlichung beschlossen (VV 24/116). Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Flurstück 72, Flur 1 in der Gemarkung Kemnitz. Das Plangebiet hat eine Größe von 12,3 Hektar.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets sind der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach Maßgabe der §§ 2 bis 4c Baugesetzbuch.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-West“ soll der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vorangebracht werden. Dies ist ein Beitrag, den im „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 deutlich angehobenen Ausbaukorridor für Solaranlagen von mindestens 215 Gigawatt im Jahr 2030 zu erreichen. Aktuell sind ca. 63 Gigawatt installiert.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und die Begründung werden im Internet veröffentlicht. Die Unterlagen können während der Dauer der Veröffentlichung (sog. Veröffentlichungsfrist) vom

2. Dezember 2024 bis einschließlich dem 10. Januar 2025

unter der Internet-Adresse:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen>
eingesehen werden.

Zusätzlich stehen die Unterlagen auch über das zentrale Landesportal des Landes Brandenburg unter

<https://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die veröffentlichten Planunterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch zur Einsicht bei der Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden ausgelegt:

Montag - Dienstag: 7.30 – 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 16.30 Uhr

Donnerstag: 7.30 – 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr

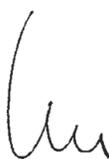
Sowie nach Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an paul@stadt-baruth-mark.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege z. B. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark (Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt, entnommen werden.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und werden veröffentlicht:

1. Bebauungsplan-Vorentwurf vom 24. September 2024
2. Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf vom 24. September 2024
3. Grünordnungsplan: Bestandsplan vom 23. August 2024
4. Entwicklungskonzept vom 09. September 2024

Baruth/Mark, den 14.11.2024



Ilk
Bürgermeister



Siegel



Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (Plangrundlage: © Geobasisdaten der LGB: GeoBasis-DE/LGB)



Abbildung 2: Übersichtskarte zur Lage der Plangebiets der Bebauungspläne „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-Ost“ und „Freiflächensolaranlagen Kemnitz-West“

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat in ihrer Sitzung am 07.11.2024 (Beschlussnummer SVV/2024|107/Ö14) die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ in der Fassung vom 18. September 2024 als Satzung beschlossen. Die 2. Änderung des Bebauungsplans wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch ohne förmliche Umweltprüfung durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist im angefügten Planausschnitt dargestellt.

Jedermann kann auf Dauer die Planunterlagen der 2. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, bei der Stadtverwaltung – Bauverwaltung – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden

Montag - Dienstag: 7.30 – 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 16.30 Uhr

Donnerstag: 7.30 – 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Weiterhin stehen die Satzungsunterlagen unter der Internet-Adresse: <https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen> zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und auf die Fälligkeit und des Erlöschens von Entschädigungsansprüchen gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

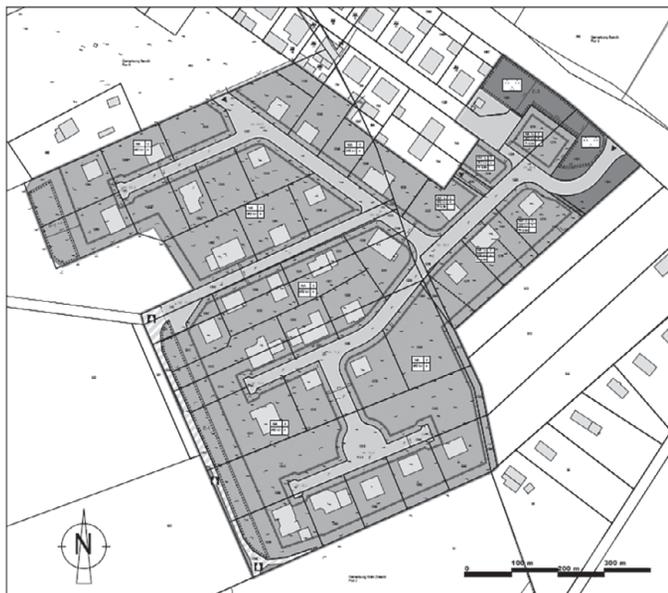
Baruth/Mark, den 15. November 2024



Ilk
Bürgermeister



Siegel



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16/05 „Am Heideweg“ der Stadt Baruth/Mark, Stand: 18. September 2024

Der Plan ist genodet und auf der Basis der ALK der Stadt Baruth/Mark abgebildet.

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur
Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungs-
planes Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark für den Änderungsbereich
„Wochenendhausgebiet Radeland Siedlung“ nach § 3
Abs. 1 Baugesetz-buch (BauGB)

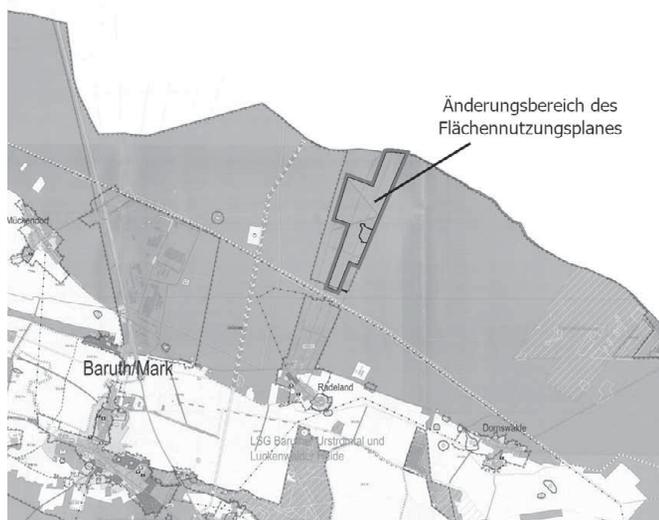
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat am 07.11.2024 in der öffentlichen Sitzung den Vorentwurf zur Änderung des gemeinsamen (Gesamt-) Flächennutzungsplanes Nr. 22/12 der Stadt Baruth/Mark für den Änderungsbereich „Wochenendhausgebiet Radeland-Siedlung“ im Ortsteil Radeland der Stadt Baruth/Mark in der Fassung vom September 2024 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt (VV 24/117).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des im Parallelverfahren gemäß § 8 (2) BauGB in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan geschaffen werden.

Die Vorentwurfsunterlagen der Flächennutzungsplanänderung bestehen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aus der Planzeichnung (Deckblatt) und der Begründung.

Das Plangebiet der FNP-Änderung befindet sich ca. 3 km nordöstlich von Baruth/Mark, ca. 2 km östlich des Gewerbe- und Industriegebietes Bernhardsmüh, direkt nördlich der Ortslage Radeland. Die Ortslage Dornswalde liegt ca. 2,7 km östlich des „Wochenendhausgebietes Radeland Siedlung“.

Der Lageplan zur Abgrenzung des Änderungsbereichs ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Durch die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert. Dabei ist der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Vorentwurfsunterlagen können während der Dauer der Veröffentlichung (sog. Veröffentlichungsfrist) vom

2. Dezember 2024 bis einschließlich 10. Januar 2025

unter der Internet-Adresse:

<https://www.stadt-baruth-mark.de/bekanntmachungen>

eingesehen werden.

Zusätzlich stehen die Unterlagen auch über das zentrale Landesportal des Landes Brandenburg unter <https://bauleitplanung.brandenburg.de> zur Verfügung.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die veröffentlichten Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht bei der Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten

Dienststunden ausgelegt:

Montag - Dienstag: 7.30 – 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 16.30 Uhr

Donnerstag: 7.30 – 12.00 Uhr & 13.00 Uhr - 18.00 Uhr

Freitag: 7.30 - 12.30 Uhr

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an paul@stadt-baruth-mark.de übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z. B. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baruth/Mark (Stadtverwaltung – Bürgerbüro – Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark)) abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt, entnommen werden.

Folgende Unterlagen sind verfügbar und werden veröffentlicht:

1. Vorentwurf - Planzeichnung i.d.F vom September 2024
2. Vorentwurf - Begründung i.d.F vom September 2024

Baruth/Mark, den 14.11.2024

Ilk
Bürgermeister



Siegel

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft "Eigenjagdbezirk 1000 Kösters" in Baruth/Mark

Der Notjagdvorstand der Angliederungsjagdgenossenschaft "Eigenjagdbezirk 1000 Kösters" in Baruth/Mark lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur

Jagdgenossenschaftsversammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft "Eigenjagdbezirk 1000 Kösters" am Montag, dem 09.12.2024 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark ein.

Folgende **Tagesordnung** wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Beschluss zur Auskehr des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für das Jagdjahr 2023/2024
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft "Eigenjagdbezirk 1000 Kösters" ist durch Bescheid des Landkreises Teltow- Fläming vom 25.05.2011, Az.: 3241.11.02.-12 AG 1000 bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke: Gemarkung Klein Ziescht, Flur 1, Flurstücke 11, 31, 32/1, 32/2, 33, 34, 35/4, 35/6; Gemarkung Klein Ziescht, Flur 2, Flurstücke 10/12 und 10/13, Gemarkung Kemnitz, Flur 5, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 12 sowie Gemarkung Klasdorf, Flur 2, Flurstücke 14, 16, 17, 19, 20, 22, 25, 26, 27, 30, 32, 33, 35, 37, 38, 39, 42/1, 43, 45, 46, 63, 64, 73, 74, 75, 76, 79, 80 bis 86, 92, 93, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 102 und Flur 10, Flurstücke 15 und 19.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft "Eigenjagdbezirk 1000 Kösters". Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **02.12. bis zum 09.12.2024** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 15, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Absprache unter der Nummer 033704/97223 eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 19.11.2024

gez. Ilk
Notjagdvorstand

**Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung
der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf**

Der Notjagdvorstand der der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf, lädt hiermit alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung
der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf
am Montag, dem 09.12.2024 um 17.30 Uhr
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung, Ernst- Thälmann- Platz 4,
15837 Baruth/Mark ein.**

Folgende **Tagesordnung** wird zur Beratung vorgeschlagen:

1. Begrüßung
2. Bericht des Notjagdvorstandes
3. Bestätigung des Protokolls der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Beschluss zur Auskehr des Entschädigungsanspruchs der Jagdgenossen für das Jagdjahr 2023/2024
5. Sonstiges

Anmerkungen:

Die Entstehung der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf ist durch Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming vom 27.01.2010, Az.: 3241.11.02.-244/1000/II bekannt gemacht worden. Zu ihr gehören die nachfolgend genannten Grundstücke: Gemarkung Merzdorf, Flur 3, Flurstücke 5, 10, 11, 12, 14, 15, 16 und 17.

Die Eigentümer der vorgenannten Flächen sind Jagdgenossen der Angliederungsjagdgenossenschaft in Baruth/Mark, Gemarkung Merzdorf. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Zur Führung des Jagdkatasters haben die Erwerber von bejagbaren Flächen vor Ausübung Ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen nachzuweisen. Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Das **Protokoll** der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung kann in der Zeit vom **02.12. bis zum 09.12.2024** in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Zimmer 15, Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Absprache unter der Nummer 033704/97223 eingesehen werden.

Baruth/Mark, den 19.11.2024

gez. Illk
Notjagdvorstand

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 38,56 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 03.12.24, Erscheinung: 13.12.24